

Sitzungsprotokoll **der Marktgemeinde Langschlag** über die **Gemeinderatssitzung**

am : Mittwoch, 16. Dezember 2009

Ort: Rathaus Langschlag

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister Herbert Gottsbachner
Herr Vizebürgermeister Alois Schwarzinger

Die geschäftsführenden Gemeinderäte:

Herr Josef Hahn
Herr Alfons Payr
Herr Friedrich Leopoldseder
Herr Manfred Laister

Protokollführer:

GR Erna Stütz

Entschuldigt waren:

Herr Andreas Maringer

Die Gemeinderäte:

Herr Paul Besenbeck
Herr Franz Feßl
Herr Ing. Walter Bröderbauer
Herr Josef Theiß
Frau Erna Stütz
Herr Johann Höfenstock
Herr Gerhard Maurer
Frau Paula Buxbaum
Frau Margaretha Leutgeb
Herr Ewald Hones
Herr Helmut Mayerhofer
Herr Norbert Prinz

Außerdem anwesend:

Nicht entschuldigt waren:

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder, anwesend sind hievon 18 ; die Sitzung erscheint daher beschlußfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Voranschlag und Beschlüsse zum Voranschlag 2010, sowie MFP 2010 – 2013
3. Verordnung über die Hebesätze für die Grundsteuer
4. Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen
5. Verordnung nach dem NÖ Straßengesetz
6. Subventionen für die Feuerwehren und den Sportverein
7. Wohnbeihilfe für Josef Neunteufel und Simone Maurer
8. Ankauf eines Grundstückes von den ÖBB

Bgm. Gottsbachner eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und ersucht anschließend die Gemeinderäte sich für eine Gedenkminute für den am 25.10.2009 verstorbenen Altbürgermeister Wilhelm Atteneder von den Plätzen zu erheben.

Punkt 1:

Gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung werden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll gilt als genehmigt.

Punkt 2:

Voranschlag und Beschlüsse zum Voranschlag 2010, sowie MFP 2010 – 2013

Der Bürgermeister berichtet, dass zum aufgelegten Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2010 keine Stellungnahmen seitens der Bevölkerung eingebracht wurden.

Die ausgewiesenen Voranschlagssummen werden beraten.

Mit dem Voranschlag beschließt der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung:

- a) den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag und
- b) den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2010 und den MFP 2010 – 2013 laut Entwurf beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 3:

Verordnung über die Hebesätze für die Grundsteuer

Auf Grund einer Gesetzesänderung ist die Erlassung einer neuen Verordnung erforderlich. Der Gemeinderat beschließt folgende

VERORDNUNG

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idGF. und § 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idGF. wird verordnet:

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenen Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **500 v.H.**
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) **500 v.H.**

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 4:

Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

Die Erlassung einer neuen Verordnung ist ebenfalls auf Grund einer Gesetzesänderung erforderlich. Der Gemeinderat beschließt folgende

VERORDNUNG **über die Erhebung von ORTSTAXEN:**

1. Die Marktgemeinde Langschlag

erhebt als Gemeinde der Ortsklasse „I“ eine Ortstaxe von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften nächtigen.

Die Ortstaxe wird zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus verwendet.

2. Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Kur- oder Erholungsheimen, in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBL 7600, anerkannten Kurorten, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.

3. Die Ortstaxe beträgt **€ 0,509** pro Person und Nächtigung.

4. Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,
- c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes oder als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 256/1993, oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBL 5030, im Gemeindegebiet nächtigen,

sowie Personen, die in Bildungseinrichtungen, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind, im Gemeindegebiet nächtigen,

- d) Schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % und Blinde; sowie Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die schwer Behinderten und die Blinden laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
- e) Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind,
- f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer,
- g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen,
- h) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuss bekommen sowie
- i) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen.

5.) Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstberechnung (§ 201 und § 201a Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009). Dabei ist die Ortstaxe auf einen vollen Centbetrag zu runden, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist.

Die Ortstaxe ist vom Unterkunftgeber von den in Punkt 1 genannten Personen einzuheben und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

Bei mehrmaligem vorübergehenden Aufenthalt von denselben Personen während eines Jahres in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz kann der Unterkunftgeber (Betreiber eines Campingplatzes) die Ortstaxe in pauschalierter Form zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres abrechnen und abführen, wobei eine Aufenthaltsdauer von 8 Wochen im Jahr zugrunde zu legen ist. Bei entgeltlicher Beherbergung kann die Ortstaxe in den Nächtigungspreis einbezogen und braucht nicht gesondert in Anrechnung gebracht werden. Unterlässt der Unterkunftgeber die Einhebung der Ortstaxe, so haftet er für die richtige Abfuhr. Im Übrigen gilt die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.

6.) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. März 2008 außer Kraft.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 5:

Verordnung nach dem NÖ Straßengesetz

Im Ortsgebiet von Langschlag wurde entlang der L 172 ein Gehsteig errichtet. Dieser soll in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Langschlag übernommen werden. Der Gemeinderat beschließt folgende

VERORDNUNG:

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des NÖ Straßengesetzes, LGBI. 8500 in der gültigen Fassung wird das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD5, GZ 32237, KG Langschlag angeführte Trennstück 5 wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes 1947/12 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichgebliebener Widmung.

- 1.1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD5, GZ 32237, KG Langschlag angeführten Trennstücke **1, 2 und 4** werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

- 1.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen die Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 6:

Subventionen für die Feuerwehren und den Sportverein

Von den freiwilligen Feuerwehren und dem Sportverein sind Förderansuchen für das Jahr 2009 eingelangt. Den freiwilligen Feuerwehren Bruderndorf, Kainrathschlag und Mittersschlag soll ein Betrag in der Höhe von € 45.- je Mitglied gewährt werden. Für die FF Langschlag sollen die Kosten für Spinde in der Höhe von ca. € 1500.- übernommen und die noch ausstehende Miete in der Höhe von € 3.633,64 als Starthilfe für das Jahr 2010 erlassen werden. Von der Sportunion Langschlag wurde ebenfalls ein Antrag auf Förderung der Jugendarbeit eingebracht. Der Vorstand schlägt einen Betrag in der Höhe von € 1500.- vor.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die vorgeschlagenen Beträge beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 7:

Wohnbeihilfe für Josef Neunteufel und Simone Maurer

Herr Josef Neunteufel und Frau Simone Maurer haben um Gewährung der Wohnbauförderung für die Errichtung eines Eigenheimes in Rauhof angesucht.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Wohnbauförderung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 8:

Ankauf eines Grundstückes von den ÖBB

Im Rahmen der Neuvermessung des Zwettlbaches in Obermühl könnte ein Grundstück im Ausmaß von 53.- m² zum Preis von € 150.- + MWSt erworben werden. Der Vorstand ist der Meinung, dass dieser Preis nicht ortsüblich ist. Der Vorsitzende wird beauftragt noch ein Gespräch mit dem Verkäufer zu führen. Sollte es zu keiner Einigung auf einen ortsüblichen Preis bis max. 1 € pro m² kommen, wird auf den Erwerb verzichtet.
Die telefonische Anfrage hat ergeben, dass der Preis von € 150,- nicht verhandelbar ist.

Antrag des Vorstandes: Da es sich nicht um einen ortsüblichen Kaufpreis handelt, möge der Gemeinderat den Ankauf ablehnen.

Beschluss: dem Antrag wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 6 Seiten
Es wurde genehmigt und unterschrieben.**

Langschlag am

.....
Bürgermeister

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Protokollführer